88. Kann der in einer Einheitshandlung begangene versuchte schwere und vollendete einfache Diebstahl unter den Gesichtspunkt bes idealen Zusammentreffens nach §. 73 St.G.B.'s gestellt werden?

III. Straffenat. Urt. v. 13. Januar 1887 g. W. Rep. 3305/86.

I. Landgericht Güstrow.

Gründe:

Der Vorrichter hat den Angeklagten aus §§. 242. 243 Nr. 2. 43. 73 St. B.3 wegen Diebstahles (eines versuchten schweren und eines vollendeten einsachen in idealem Zusammentreffen) verurteilt. Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Angeklagte bezah sich am 22. August 1886 zu wirtschaftlichen Zwecken in die Stube des Gutssetretärs R. Dieser war ausgegangen. Der Angeklagte beschloß, die Gelegenheit zur Bestehlung der Gutskasse zu benutzen. Die Gutskasse besand sich im Schreibtische in einer verschlossenen Schieblade hinter einer verschlossenen Thüre. R. hatte aus Versehen das Schlüssels bund liegen lassen. Der Angeklagte fand den zur Thüre gehörigen Schlüssel heraus und öffnete damit die Thüre. Er schob dann sein

Messer oder ein ähnliches Instrument zwischen das die Gutskasse entshaltende Behältnis und das mit Eisenblech beschlagene obere Brett und bemühte sich, letteres gewaltsam zu heben, um dann den Schieber des Schlosses der Schieblade behufs deren Öffnung herunterzudrücken. Da ihm dies nicht gelang, stand er davon ab, sand nach einigem Suchen an dem Schlüsselbunde den zur Schieblade gehörigen Schlüssel, öffnete mit demselben und nahm aus der Kasse 147,60 M, demnächst Schiedslade und Thüre wieder verschließend.

Die Revision des Ungeklagten hält die §§. 243 Nr. 2. 43. 46 St. B.'s für verletzt. Selbst wenn der Angeklagte den Bersuch, das Schloß des betreffenden Behältnisses mit einem Messer zu öffnen, gemacht haben sollte, käme ihm der §. 46 zu statten; denn er sei von der Gewalt zurückgetreten, da er, weil im Besitze des passenden Schlüssels, solche nicht nötig gehabt habe. Die Berurteilung habe daher nur aus §. 242 a. a. D. ersolgen dürsen.

Die Beschwerde erscheint nicht als begründet.

Es kommt barauf an, ob die Beurteilung auf Grund der getroffenen Feststellungen eine Gesetzesverletzung ergiebt. Dies ist nicht der Fall.

Die Annahme eines realen Zusammentressens vom Versuche eines schweren Diebstahles und von einem vollendeten einsachen Diebstahle wird durch die Feststellungen ausgeschlossen. Der Instanzrichter faßt die Thätigkeiten des Angeklagten nicht als zwei selbständige strasbare Handlungen im Sinne des §. 74 St. B. B. i, sondern als eine einheitzliche Handlung aus. Der Wille war auf die Entwendung von Geld aus der Gutskasse in einem Thun' gerichtet. Die Anwendung von Gewalt war das Mittel, durch welches er seinen Zweck zu erreichen strebte. Er erlangte aber sein Ziel nicht durch dieses Mittel, sondern erst nach Heraussinden des passenden Schlüssels zu der Schieblade, worin die Gutskasse ausbewahrt wurde.

Hiernach ist davon auszugehen, daß die mehreren Handlungen des Angeklagten nur eine Strafthat bilbeten.

Die Behauptung des Angeklagten, daß ihm bezüglich des angenommenen Versuches jedenfalls der §. 46 St. G.B.'s zur Seite stehe, ist versehlt. Nach Nr. 1 dieser Vorschrift bleibt der Versuch straflos, wenn der Thäter die Aussührung der beabsichtigten Handlung ausgegeben hat, ohne daß er an dieser Aussührung durch Umstände gehindert worden, welche von seinem Willen unabhängig waren. Das Gericht nimmt aber an, daß der Angeklagte nicht 'freiwillig von dem Erbrechen der Schieblade abgestanden ist, sondern deshald, weil die von ihm angewendete Gewalt ohne Erfolg geblieben war. Daß in dem Schlüsselbunde auch der Schlüssel zu der Schieblade sich befand, kam erst nachher zu seiner Kenntnis. Ebendeshald prüfte er die Schlüssel in dem Bunde nochmals, weil die Gewaltübung ihn nicht zum Ziele geführt hatte. Daß eine Gewaltanwendung nicht nötig gewesen wäre, wenn er eine genauere Prüfung vorher vorgenommen hätte, ist rechtzlich nicht von Belang. Die Ersordernisse des versuchten Erbrechens eines Behältnisses nach §§. 243 Nr. 2. 43 St. G.B.'s sind vorhanden.

Es fragt sich daher, ob bei der eigenartigen Gestaltung der Sache der Versuch überhaupt rechtlich nicht in Betracht kommt und das entsscheidende Gewicht nur auf die Art der Vollendung der That zu legen ist, oder ob die Ansicht des Instanzgerichtes gerechtsertigt erscheint, daß der Versuch eines schweren Diebstahles mit der Vollendung des einsschen Diebstahles unter den Gesichtspunkt des idealen Zusammenstressen nach §. 73 St. G.B.'s zu stellen ist und demgemäß die Strase aus §. 243 Nr. 2. 43. 44 a. a. D. bestimmt werden muß, unter Besüchsichtigung der unter den §. 242 fallenden vollendeten That nur bei der Straszumessung.

Eine einheitliche That kann nicht nur durch einen Akt, sondern auch durch eine Reihe von Thätigkeitsaften begründet werden. Einzelne diefer Afte, welche bloß ben Thatbestand eines Versuches enthalten, tonnen im Busammenhange mit Atten ber Bollendung "eine und diefelbe Handlung" im Sinne bes &. 73 barftellen. Gewiß find im Falle einer einheitlichen That die Versuchshandlungen, wenn der Thäter bis zur Vollendung geschritten ift, in der Regel nicht besonders zu be= strafen. Dies sett aber voraus, daß die That überhaupt nicht unter erschwerenden Umftanden verübt ift, ober daß Versuch und Vollendung ober doch lettere unter solchen Umständen begangen worden. Ift jeboch, was allerdings nur ausnahmsweise ber Fall sein wird, hier aber ber Rall ift, ber in ber Einheitshandlung begriffene Versuch allein unter einem erschwerenden Umftande verübt, so würde es nicht den Awecken und Grundsäken des Strafrechtes entsprechen, von dem sowohl den Willen wie das Thun qualifizierenden Umftande ganz abzusehen, welder nach besonderer gesetlicher Vorschrift einen Strafschärfungegrund bildet. Wäre hier der Angeklagte, nachdem ihm der Versuch, das

Behältnis zu erbrechen, mißlungen war, gestört worden, oder hätte er in dem Schlüsselbunde den zur Schieblade gehörigen Schlüssel nicht nachträglich aussindig gemacht, so müßte er zweisellos nach §§. 243 Nr. 2. 43. 44 a. a. D. bestraft werden. Seine Strasbarkeit kann aber daturch keine mindere werden, daß er seine widerrechtliches Thun fortgesetzt und die Entwendung, wenn auch ohne erschwerenden Umstand, zur Aussührung gedracht hat. Der §. 73 a. a. D. sindet Anwendung, wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strasgesetzt verletzt. Diese Voraussetzung ist auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn in der hier vorsiegenden Weise nur einer der unter die einheitliche Handlung sallenden Thätigkeitsakte, eine Versuchshandlung, unter erschwerenden Umständen verübt ist. Die angesochtene Entscheidung erscheint dather nicht als rechtsirrig. Die Behauptung des Angeklagten, daß seine Verurteilung nur aus §. 242 a. a. D. hätte ersolgen können, ist und begründet.